

Miscellen : Bäcker- und Metzgerjunge zur Bekämpfung der Hoffart der Mägde erkoren

Autor(en): **Kunz, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **26 (1953)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-323812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeit darin stecken lassen, so nit allein dem alten Geschlecht der Studer, sondern auch ihm selbst an seiner Person und Ehren sehr nachteilig, bitte derohalben uns ganz untertänig, wir wollten ihme, zu Bewahrung seiner Ehren guten Namens und Herkommens, ein bewehrtes Urkund erteilen und (um) sich von dem Uebel nachreden (vor dem übeln Nachreden) dardurch zu schützen. Wann dann dies sein Heini Studers Begehren aller Billigkeit gemäss, wir auch andern zur Warnung obbesagten Wasenmeister aus unsern Landen und Botmässigkeit, um solchen verübten Frevel verwiesen (ausgewiesen, verbannt), als befehlen allen und jeden unsern Angehörigen, bei Erwartung hoher Straf, dass keiner sich gelusten lasse, dickermeltem (oft erwähnten) Heini Studer diese von dem Wasenmeister zugefügte Schmach, in einichen Weg (einetwegen) weder in Worten noch in Werken, aufzurupfen noch fürzuhalten, gestalten solche Tat ihm Studer weder an Ehren, Namen, guten Lümden (Leumund) oder Stand im wenigsten nit nachteilig sein oder präjudiciern solle. In Kraft dies Scheins, so wir mit unserer Stadt Sekret Insigel verwahrt, geben (gegeben) den 11. Septembris Ao. 1643.» (Concepten, Bd. 76, S. 444 f.)

N. B. Der Wasenmeister (auch Abdecker und Schinder genannt) war von der Obrigkeit gewählt und allein berechtigt, in seinem Gebiet (ganze Bezirke) alle toten Tiere zu vergraben. Beim Volk war er fast dem Scharfrichter gleich verachtet und gemieden; er galt als *unehrliche* (und wohl auch unreine) Person, mit der man nicht gerne verkehrte, der sich im Wirtshaus nicht zu andern Leuten setzen durfte. Seine Nachkommen erhielten meist von der Obrigkeit einen Schein zu ihrer Ehrenrettung, besonders wenn sie heiraten wollten. Solche «Ehrenrettungen» sind in den Concepten zahlreich vertreten. Ob die Treichel und Halskette auch dem Wasenmeister gehört hätte, ist möglich, sogar wahrscheinlich. Dass er aber das Messer in die Türe steckte, war eine drohende Herausforderung, was verboten war. E. Kunz.

Bäcker- und Metzgerjunge zur Bekämpfung der Hoffart der Mägde erkoren

«*Ratserkenntnis* für die Herren Alträte zu Pfistern und Metzgern.

Obgleichwohlen unsere Gn.H. und Obern zu Hinterhaltung der *Mägden-Hoffart* verhofft, das beste Mittel sei, wann man die Exekution (Durchführung) den Bäcker- und Metzgerjungen überlassen täte, dass

sie die Ungehorsamen, nach dem Inhalt der publizierten Ordnung angreifen und ihnen die verbotenen Sachen nehmen mögen, so werden jedoch Ihro Gnaden mit höchstem Missfallen verständiget, welcher gestalten gedachte Knaben schon allbereit vor dem gesetzten Termin die Mägd mit grosser Ungestüme, Aergenuss und Leichtfertigkeit angefallen, auch die Messer über sie gezuckt, dass also zu besorgen (ist), es möchte in das künftig gross Unheil, ja sogar Mordtaten hieraus erwachsen, ist diesem nach hochwohlermelt unser gn. Herren ernstlicher Wille, Befehl und Meinung, dass der H. Altrat (jeder Jung- und Altrat gehörte einer Zunft an; sie waren die Verbindungsglieder von der Regierung zu den Zünften und sorgten auch für getreuen Vollzug der obrigkeitlichen Erlasse) ein solches seinen Zunftbrüdern anzeigen, den Knaben in Kraft dies obgehörte Bewilligung wiederum aufheben und ihnen fürdhin die Mägd anzutasten bei Erwartung schwerer Straf verbieten solle. Decretum 29. Mai Anno 1643.» (Concepten, Bd. 76, S. 374.)

«An Herrn Altrat zu *Schuhmachern*.

Unser gn. H. und Obern endlicher Befehl ist, dass H. Altrat zu den Schuhmachern seinen Zunftbrüdern bei 100 Kronen ohnnachlässlicher Buss verbieten solle, dass fürdhin kein Meister den Diensten andere *Schube* mache, als in dem *Mandat* geordnet und vermeldet ist. Vide Mandatenbuch. Actum 29. Mai 1643.»

E. Kunz.

Mandat gegen die überflüssigen Hochzeits-Kösten

Fazenetli als Hochzeitsgeschenk.

An alle Vögte.

«Obgleichwohlen wir in vorigem unserm ausgegangen *Mandat* der *Hochzeiten* halben allen Ueberfluss und Missbrauch, so an denselbigen mit merklichen der angehenden Eheleuten Kosten und Schaden verübt worden, abgeschaffet ze haben vermeint, so ist doch seithero das Widerspiel gespürt worden, auch andere Neuerungen eingerissen, inmassen zu Abschaffung derselben die hohe Notdurft erfordert, dass wir noch ferneres obrigkeitliches Insächen hierinnen halten tüend.

Für das Erste wird männiglichen wohl bewusst sein, dass ein jede, sowohl Manns- als Weibsperson, welche den Hochzeitern an ihrem